

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

181 (5.7.1900) II. Beilage

II. Beilage zu Nr. 181 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 5. Juli 1900.

Badischer Landtag.

107. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Montag, den 2. Juli 1900.

(Ausführlicher Bericht. — Nachmittags-Sitzung.)

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Ministerialrath Dr. Glöckner.

Präsident Günner eröffnet die Sitzung um 1/5 Uhr. Die Verhandlung über die Anträge der Abgg. Wacker und Genossen und der Abgg. Dreßbach und Genossen, betreffend die Abänderung der Verfassung und der Wahlordnung, sowie über die von der Großh. Regierung dem Hohen Hause überreichte Denkschrift, betreffend die Zusammensetzung der Ständeversammlung, wird fortgesetzt.

Berichterstatter Abg. Dr. Heimburger rechtfertigt in seinem Schlusswort das Verfahren der Kommission, die mit der Regierung über die vorliegenden Anträge keine gemeinsame Verhandlung pflog, weil sie eine solche nicht für notwendig erachtete und es von vornherein feststand, daß die Verhandlungen doch zu keinem Resultate führen werde. Der Abg. Fieser habe keinen Grund, sich gegen den Vorwurf zu verwahren, daß die nationalliberale Partei das allgemeine Wahlrecht bedrohe; denn tatsächlich sei mit dem nationalliberalen Antrag das Prinzip des allgemeinen Wahlrechts schon durchbrochen. Die Ansicht der Nationalliberalen, daß auch den Sozialdemokraten eine Vertretung in diesem Hause gebühre, sei sehr jungen Datums; früher, so lange die Nationalliberalen im Besitze der Mannheimer Mandate waren, hörte man nichts von dieser wohlmeinenden Ansicht. Redner wendet sich sodann gegen die Ausführungen des Abg. Wilkens. Ein Sprung in's Dunkle sei der Antrag Wacker nicht. In Württemberg werden heute schon alle Abgeordneten durch das Volk direkt gewählt, trotzdem könne man nicht behaupten, daß das Land deswegen Schaden genommen habe. Der Vermittlungsvorschlag des Abg. Zehnter wäre für ihn annehmbar, wenn man nach dem Vorgang der Kolonialpolitik die Pachtzeit etwa auf 99 Jahre festsetzen würde. (Heiterkeit.) Das Proportionalwahlverfahren halte seine Partei nach wie vor für das beste Wahlrecht. Die indirekte Wahl habe zweifellos ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Die Ansicht des Abg. Fieser, daß der Wahlmann nach seiner Wahl thun könne was er wolle, sei irrig. Auch die nationalliberale Partei verpflichte ihre Wahlmänner, nur ihrem Kandidaten die Stimme zu geben. (Abg. Dr. Fieser: Nein!) Wenn ein Wahlmann trotzdem seine Stimme einem andern gibt, so begehe er einen Wahlbruch, der mit seiner Mannesehre unvereinbar ist. (Sehr richtig!) Den Spott des Abg. Fieser über die kleine Zahl der Demokraten müssen diese leider über sich ergehen lassen, allein das beweise noch nicht, daß ihre Grundsätze nicht richtig sind. Wenn die Zahl der Demokraten auch klein sei, ihre Prinzipien werden doch siegen, ihr gehöre die Zukunft. Redner ermahnt den Abg. Fieser, seine bisherige Haltung aufzugeben und seine Freunde zum Rückzug zu veranlassen.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Muser tritt das Haus in die Spezialberatung des Gesetzentwurfs der Abg. Wacker und Genossen ein. Gegen die einzelnen Paragraphen erhebt sich kein Widerspruch.

Für den Gesetzentwurf stimmten 38 Abgeordnete, gegen denselben 22 Nationalliberale und der Abg. Kirchenbauer.)

Der Gesetzentwurf ist somit, da er die Zweidrittelmajorität nicht erreicht hat, abgelehnt.

Der Kommissionsantrag betreffend die Denkschrift der Großh. Regierung wird angenommen. (Die Nationalliberalen und der Abg. Kirchenbauer enthalten sich der Abstimmung.)

Es folgt die Verhandlung über den Gesetzentwurf der Abgg. Wacker und Genossen betreffend Abänderung der Wahlkreiseinteilung für die Zweite Kammer.

Den Kommissionsbericht erstattet Abg. Wacker: In der Frage der Wahlkreiseinteilung gehen die Ansichten des Hauses nicht soweit auseinander, daß eine Lösung absolut unmöglich erscheint. Das Bedürfnis einer Reform unserer Wahlkreiseinteilung sei unbestreitbar, wenn auch der Grad der Dringlichkeit der Reform von Seiten der Großh. Regierung und der nationalliberalen Partei nicht so bemessen wird, wie von Seiten des Centrums. Die Aenderung der Wahlkreiseinteilung scheint ihm sogar dringender, als die Aenderung des Wahlrechts. Die Volksvertretung habe das größte Interesse daran, daß diese Frage in gerechter und sachlicher Weise gelöst wird. Rücksichten auf momentane Partei-Vorteile oder -Nachtheile dürfen nicht maßgebend sein. Wenn man an die Regelung dieser Frage herantritt, müsse man sich vorher über gewisse Grundsätze einigen; dann sei die praktische Lösung keine besonders schwere. Neben den allgemeinen Grundsätzen müssen aber auch einige Vorfragen, wie z. B. die sogenannten Städteprivilegien, erledigt werden; insbesondere die Frage, ob dieselben in gleichem Umfang wie bisher erhalten werden sollen. Wer den tatsächlichen Ver-

hältnissen Rechnung trägt, wird sich sagen müssen, daß die Städteprivilegien eigentlich abzuschaffen sind. Auf alle Fälle können sie nicht in ihrem ursprünglichen Umfang aufrecht erhalten werden. Indessen erhoben sich gegen die Aufhebung der Städteprivilegien Bedenken und es wurde in dieser Vorfrage auch eine Verständigung erzielt. Eine weitere Vorfrage betrifft die Einwohnerziffer der Wahlbezirke. Bei der Umgrenzung der Wahlbezirke dürfe selbstverständlich das Steuerkapital nicht maßgebend sein; ebenso sei es durchaus gerechtfertigt, daß die historische und geographische Lage des Bezirks und die Zugehörigkeit desselben zu einem Kreis gebührend berücksichtigt wird.

In der Kommission wurde zunächst über den Vorschlag entschieden, der 24 rein städtische und 52 vorwiegend ländliche Kammerstimme in's Auge faßt, die letzteren mit einer Durchschnittsziffer von 25 262 Einwohnern.

Die Kommission hat in ihrer Mehrheit (gegen sämtliche nationalliberale Stimmen) diesen Vorschlag im allgemeinen wie im Detail angenommen und mit demselben die einzelnen Bestimmungen des in der Kammeritzung vom 25. Mai seitens der Abgg. Wacker und Genossen vorgelegten Gesetzentwurfs. Sie empfiehlt auch dem Hohen Hause die Annahme eben dieses Gesetzentwurfs mit dem ihm beigegebenen Vorschlage einer neuen Umgrenzung der Wahlbezirke.

Der zweite Eintheilungsvorschlag war nicht wie der erste in früherer Zeit einer eingehenden Verhandlung unterzogen worden, da kein Anlaß dazu geboten war. Auch die Kommission resp. deren Mehrheit sah sich in dem sehr vorgerückten Stadium der Kammerarbeiten nicht in der Lage, Bezirk um Bezirk einer eingehenden Detailerörterung zu unterziehen.

Dieser Vorschlag nimmt 21 rein städtische und 44 vorwiegend ländliche Kammerstimme in Aussicht. Beide sollen um je einen Sitz vermehrt werden. Die Durchschnittsziffer für die rein ländlichen Bezirke beträgt genau 29 856.

Die Kommission hat auch diesen Eintheilungsvorschlag mit Stimmenmehrheit angenommen und empfiehlt dem Hause dessen Annahme.

Der dritte Vorschlag sieht 21 rein städtische und 42 vorwiegend ländliche Bezirke vor, bei einer Durchschnittsziffer von 31 277.

Der Vorschlag wird von der Kommissionsmehrheit ebenfalls zur Annahme empfohlen.

Auf die Eintheilung der einzelnen Bezirke will Redner nicht näher eingehen; er verweist auf seinen gedruckten Bericht, in dem sämtliche Bezirke mit den einzelnen Gemeinden aufgeführt sind. Das Hauptgewicht lege seine Partei darauf, daß an Stelle der bisherigen Wahlkreiseinteilung etwas Besseres und sachgemäheres geschaffen wird. Dem ersten der drei Vorschläge gebe er den Vorzug. Wird dieser Vorschlag nicht angenommen, dann werde nichts anderes übrig bleiben, als sich schlüssig zu machen über den Vorschlag, den auch die Nationalliberalen acceptiren können. Nach seiner Ansicht wäre es das Beste, wenn die Großh. Regierung die Initiative selbst ergreifen und eine Vorlage dem Hause unterbreiten würde, aber nur eine Regierung, die erhaben dastehet über den Verdacht, als ob sie sich nicht ausschließlich von rein sachlichen Gesichtspunkten leiten läßt. Unter diesem Gesichtspunkt habe man eine entsprechende Resolution in Vorschlag gebracht. Wer an seiner Wahlkreiseinteilung Kritik üben wolle, dürfe selbstverständlich nicht einen einzelnen Wahlkreis herausgreifen.

Abg. Obkircher gibt namens der nationalliberalen Partei folgende Erklärung ab: „Die nationalliberale Partei ist der Anschauung, daß bei einer neuen Wahlkreiseinteilung eine durchschnittliche Seelenzahl von 30 000 für jeden Bezirk zur Grundlage zu nehmen ist, daß aber diese Grundlage nur im allgemeinen zur Richtschnur dienen sollte, weil neben der Zahl der Bewohner auch die politische Eintheilung des Landes, die wirtschaftliche, geographische und historische Zusammengehörigkeit einzelner Gegenden, sowie die bei der Bevölkerung eingelebte bisher bestehende Wahlkreiseinteilung zu berücksichtigen sind. Die Partei macht aber ein näheres Eingehen auf jeden, selbst auf diesen Grundsätzen aufgebauten Vorschlag von der Bedingung abhängig, daß die sogenannten Städteprivilegien fortbestehen bleiben, und daß die Städte, welche mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, in ebenso viele Bezirke eingetheilt werden, als Abgeordnete zu wählen sind. Die einzelnen Bezirke in den Städten müßten im Gesetze räumlich abgegrenzt sein oder vor jeder Wahl nach einem gesetzlich bestimmten Verfahren abgegrenzt werden. Das Wahlverfahren nach dem Proportionalsystem ist bei der demselben anhaftenden Unständlichkeit und Undurchsichtigkeit nicht geeignet, einen Ersatz zu bieten. Die nationalliberale Partei hat einen unter Beachtung der erwähnten Gesichtspunkte aufgestellten Plan einer neuen Wahlkreiseinteilung in der Verfassungskommission vorgelegt, zu dessen Ergänzung nur noch die Frage zu regeln gewesen wäre, wie die Eintheilung der Städte in mehrere Bezirke zu erfolgen habe. Dieser Plan habe die Zustimmung der Mehrheit der Kommission nicht gefunden, wodurch die in der Kom-

mission besprochenen Vorschläge zu dessen Ergänzung gegenstandslos wurden. Da bei der Zusammensetzung des Hohen Hauses auch nicht in Aussicht steht, daß ein erneutes Vorlegen unseres Planes Erfolg haben würde, so verzichten wir auf eine Antragstellung. Die von der Kommission empfohlenen Vorschläge der Centrumsfraktion aber verwerfen die Eintheilung der Städte mit mehreren Abgeordneten in ebensoviele Bezirke und sind schon aus diesem Grunde für die nationalliberale Partei nicht annehmbar. Sie sind fast ausschließlich von dem Bestreben eingegeben, die Einwohnerzahl der Wahlbezirke möglichst gleich zu machen und tragen deshalb nicht in einer dem Bedürfnisse und der Möglichkeit entsprechenden Weise der politischen Eintheilung des Landes, der wirtschaftlichen, geographischen und historischen Zusammengehörigkeit einzelner Landestheile und der bestehenden Wahlkreiseinteilung Rechnung, greifen daher ohne Noth in eingelebte Verhältnisse ein und erschweren durch die Trennung der an gemeinsame Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Interessen gewöhnten Bevölkerungsteile das Zusammenarbeiten der wahlberechtigten Personen bei der Abgeordnetenwahl. Nachdem schon die Mehrheit der Kommission unterlassen hat, auf eine Detailprüfung der Vorschläge einzutreten, ist jetzt nicht der Ort und die Zeit, eine Kritik der Einzelheiten anzustellen. Es genügt vielmehr, zu erklären, daß wir aus den erwähnten Gründen die Anträge der Kommission ablehnen.“

Minister des Innern Dr. Eisenlohr kann bezüglich des zweiten Antrages sich zunächst auf die Erklärung beziehen, die er heute abgegeben habe. Auch bei diesem Gesetzentwurf habe ein Zusammentritt der Regierung mit der Kommission nicht stattgefunden, und die Beschlüsse der Kommission seien ihm am Samstag Abend, sage Samstag Abend behändigt worden. Mit Unrecht habe der Herr Abg. Heimburger hingewiesen auf den Vorgang bei der Verhandlung der Städteordnung. Dort habe der Herr Abg. Fischer ihn gefragt, ob er einen Zusammentritt mit der Kommission wünsche. Da man der Regierung keine Gelegenheit gegeben habe, wäre er in der Lage, sich auch hier vollständig ablehnend zu verhalten, wenn er sich nicht verpflichtet fühlte, wenigstens über diese Vorlage einige allgemeine Andeutungen zu geben, weil die Regierung in dieser Frage überhaupt noch gar nie sich geäußert hat. Diese allgemeinen Andeutungen gehen nun dahin, daß die Regierung es für zeitgemäß nicht erachten kann, an diese Frage heranzutreten, so lange nicht entweder die Hoffnung ausgegeben ist, daß eine Einigung über die Einführung des direkten Wahlrechts erreichbar sei oder sofern man annimmt, daß bei der Einführung dieses direkten Wahlrechts die bisherige Wahlkreiseinteilung gänzlich unverändert bleibe. Das Letztere ist aber nicht der Fall, denn nach der Ansicht der Großh. Regierung muß eine Aenderung der Wahlkreiseinteilung deswegen vorgenommen werden, weil die Zahl der Abgeordneten verschoben wird.

Zweitens ist die Großh. Regierung der Meinung, daß, wenn man mit Rücksicht auf die Verschiebung in der Bevölkerungszahl der einzelnen Bezirke zu einer Revision schreiten will, es doch kaum zu begreifen ist, daß man dies thun will in dem Augenblick, indem in sechs Monaten eine Volkszählung stattfinden wird. Die Resultate dieser Volkszählung von sechs Monaten sollen auf 20 Jahre hinaus nicht beachtet werden, es soll heute noch eine Aenderung der Wahlkreiseinteilung beschlossen werden. Was aber die allgemeinen Grundsätze anbelangt, die bei der Revision einer Wahlkreiseinteilung zu beobachten wäre, so ist die Großh. Regierung der Meinung, daß die privilegierte Stellung der Städte aufrecht erhalten werden soll aus guten Gründen. Wenn sie aber aufrecht erhalten werden soll, dann müssen auch die großen Städte eine vermehrte Anzahl von Abgeordneten bekommen, und es wird sich weiter die Frage erheben, ob nicht auch die Stadt Weinheim, die in ihrer industriellen Bedeutung den anderen Städten die privilegierte Stellung vollständig gleichstellen kann, gleichfalls einen besonderen Wahlbezirk bilden soll. Eine Vermehrung der Abgeordneten der Städte kann aber nach der Ueberzeugung der Regierung nur eintreten, wenn die Städte selber in Wahlbezirke eingetheilt werden. Heute morgen habe er mit Befriedigung gehört, daß man diesem Gedanken auch auf dieser Seite des Hauses nicht ganz fern stehe, daß man das aber benutzen will gewissermaßen als Kaufpreis für die Einführung des direkten Wahlrechts. Nun, wenn die Herren der Ansicht sind, daß der gegenwärtige Zustand ein unhaltbarer ist, daß die Städte drei Abgeordnete in einem Bezirk wählen, so müßten sie die Konsequenz ziehen, daß abgesehen davon, ob das direkte Verfahren eingeführt wird oder nicht, auch jetzt schon der Moment gekommen ist, um die Städte in Wahlbezirke einzutheilen. Auf Einzelheiten des Entwurfs könne er sich nicht einlassen, das würde unbedingt eine sehr eingehende und mühselige Verhandlung in der Kommission voraussetzen, die die Herren verschmäht haben. Dieses nachzuholen habe er jetzt nicht notwendig. (Unruhe.) Was die Frage anbelangt, ob der dritte Vorschlag durch einfache Mehrheit angenommen werden kann, so sei er durchaus der Meinung des Abg. Obkircher: Das kann sie nicht, das ist

eine Verfassungsänderung. Denn die Verfassung hat erklärt: Die Zahl der Abgeordneten beträgt 63 nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Verteilungsliste. Diese angehängte Verteilungsliste ist also ein integrierender Bestandteil der Verfassung und kann nicht geändert werden, ohne daß die Verfassung selbst geändert wird. So ist es auch im Jahre 1870 angesehen worden. Er könne den Argumenten des Herrn Abg. Obkircher nur noch beifügen, daß der Staatsminister Jolly auf die Frage, warum denn nicht die Wahlorte in diese Novelle aufgenommen sind, erklärt hat: die Wahlorte sind deshalb nicht in die Vorlage aufgenommen, weil man sie nicht in ein Verfassungsgezet stellen kann. Die Großh. Regierung war also zweifellos der Ansicht, daß dieses Gezet ein Verfassungsgezet ist, und diese integrierende Verbindung der Liste mit der Verfassung hat diese Seite des Hauses in dem Antrag, der vor einer Stunde zu Fall gekommen ist, gleichfalls wieder aufgenommen, denn dort ist zu lesen: es werden Abgeordnete gewählt nach der dieser Verfassungsurkunde beigegebenen Verteilungsliste. Es ist in den Vorschlag, den Sie selber gemacht haben, aufgenommen, daß die Verteilungsliste und die Verfassung ein untrennbares Ganzes bilden. Er sei also in der Lage zu erklären, daß alle drei Vorschläge von der Großh. Regierung nicht angenommen werden können, daß sie aber bereit ist, unter den von ihr bezeichneten Bedingungen zu einer Revision der Wahlkreiseinteilung zu schreiten.

Der Herr Abg. Wacker konnte nicht schließen, ohne dabei noch eine kleine Nebenbemerkung gegen ihn auszusprechen. Abg. Wacker habe von einem Verdacht gesprochen, ob er wohl auch der richtige Mann wäre, eine solche Wahlkreiseinteilung zu machen. Nun, das könne er ihm zurückgeben. Er glaube, im ganzen Lande besteht die Ueberzeugung, daß der Herr Abg. Wacker unter dem gleichen Verdacht lebt. (Heiterkeit.)

Abg. Dr. Heimburger glaubt, daß der Abg. Obkircher die späte Bemerkung, die Opposition habe den Vorschlag des Abg. Wacker ohne weiteres en bloc angenommen, nicht gemacht hätte, wenn er gewußt hätte, wie

der nationalliberale Vorschlag zustande kam. Derselbe wurde vom Minister Jolly vorgelegt und seinerzeit ohne weiteres en bloc angenommen. (Heiterkeit.) Die Kommission habe sich übrigens mit dem ersten Vorschlag auf dem vorigen Landtag eingehend befaßt. Gegen die Einteilung der Städte in mehrere Wahlkreise habe keine Partei nie etwas einzuwenden gehabt.

Abg. Dreesbach erklärt, daß seine Fraktion dem Gesetzesvorschlag zustimmen werde; im übrigen schließe er sich den Ausführungen des Abg. Heimburger an. Wenn die Opposition die beiden letzten Vorschläge des Zentrums nicht so eingehend geprüft habe, so lag die Schuld nicht an der Opposition. Man habe eben, als klar war, daß eine Einigung nicht zu erzielen war, von einer eingehenden Prüfung abgesehen. Es sei aber jedenfalls anzunehmen, daß die Vorschläge viel besser waren, als die bestehende Wahlkreiseinteilung. Seine Partei wolle mit der Abstimmung bekunden, daß sie eine neue Einteilung für unerlässlich hält.

Abg. Rampel hat den Gesetzesvorschlag mit dem größten Interesse durchgesehen. Er halte ihn zwar noch für besserungsbedürftig; doch werde er demselben zustimmen. Die allgemeine Verabredung ist geschlossen.

Berichterstatter Abg. Wacker wendet sich in seinem Schlusswort gegen die Ausführungen des Herrn Ministers und des Abg. Obkircher.

Für den ersten Vorschlag (76 Kammerstimme: 24 städtische und 52 vorwiegend ländliche) stimmten 34 Abgeordnete gegen 19 (Nationalliberale). Der Gesetzentwurf ist somit abgelehnt. Auf die Abstimmung über den zweiten Vorschlag (65 Kammerstimme: 21 städtische und 44 ländliche) wird verzichtet. Bei der Besprechung der Anlage VI des dritten Vorschlags bemerkt Abg. Klein, daß bezüglich der Bezirke Adelsheim, Tauberbischofsheim, Wertheim die historische und wirtschaftliche Entwicklung bei der Wacker'schen Einteilung nicht im geringsten berücksichtigt sei.

Abg. Pfeifferle konstatirt, daß im ersten Vorschlag des Herrn Abg. Wacker der Wahlbezirk Emmendingen nicht geviertelt sondern gefünftelt ist. (Heiterkeit.)

Abg. Müller-Weinheim führt dieselbe Klage für seinen Bezirk, ebenso Abg. Fieser. (Heiterkeit.) Der dritte Vorschlag (63 Kammerstimme: 21 städtische und 42 ländliche) wird mit 34 gegen 20 Stimmen gutgeheißen.

Es entspinnt sich eine Debatte über die Auslegung des § 33 der Verfassungsurkunde, wonach die Kammer aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Verteilungsliste besteht.

Präsident Gönner sowie die Abgg. Dr. Fieser und Obkircher sind der Ansicht, daß die Verteilungsliste ein integrierender Bestandteil der Verfassung ist und jenen der dritte Vorschlag ebenfalls als Verfassungsgezet zu behandeln sei.

Die Abgg. Wacker, Zehnter und Dr. Heimburger teilen diese Ansicht nicht.

Der Minister des Innern Dr. Eisenlohr führt aus: Die Wahlkreiseinteilung ist erst mit der Wahlordnung publizirt worden. Daraus, daß die Verfassungsurkunde 3 Monate vorher publizirt wurde, kann man gewiß nicht folgern, daß damit nun die Verfassung eine Aenderung wieder erlitten und man darauf verzichtet habe, die Liste mit der Verfassung in einen Zusammenhang zu bringen. Das hat gewiß niemand gewollt und niemand gedacht, sondern die Herausgeber der Verfassung haben die Absicht gehabt, die Liste mit der Verfassung in einen untrennbaren Zusammenhang zu bringen. Man hat es auch 1870 so gehalten, daß man die Liste mit der Verfassung in untrennbaren Zusammenhang gebracht hat, sonst hätte man 1870 sagen müssen: „und es wird der § 33 dahin abgeändert, daß die paar Worte mit der angehängten Liste gestrichen und die Wahlkreise künftig durch ein solches Gezet bestimmt werden“.

Die Frage wird schließlich mit 29 gegen 19 Stimmen (Nationalliberale) als Verfassungsfrage verneint.

Der dritte der Wacker'schen Vorschläge ist sonach mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen.

Schluss der Sitzung 8 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß in Karlsruhe.

Süddeutsche Feuerversicherungs-Bank in München.

Einnahme.

Gewinn- und Verlust-Rechnung pro 1899.

Ausgabe.

	M.	S.	M.	S.
1. Ueberträge aus dem Vorjahre:				
a. Saldo-Vortrag	3,196	71		
b. Prämien-Ueberträge	680,455			
c. Schadenreserve	152,285	51	835,887	22
2. Prämien-Einnahme abzüglich der Risikost:				
Feuer-Branche	3,911,702	51		
Einbruch-Branche	4,184	54		
Glas-Branche	1,450	94	3,917,337	99
3. Nebenleistungen der Versicherten an die Gesellschaft:				
Feuer-Branche	20,785	46		
Einbruch-Branche	120	74		
Glas-Branche	65	72	20,971	92
4. a. Zinsen	62,573	60		
b. Mietserträge			62,573	60
5. Coursverdienst aus verkauften Wertpapieren				
6. Sonstige Einnahmen:				
a. Gewinn auf Versicherungsschäden	2,437	04		
b. Coursverdienst auf fremde Valuten	141			
c. Aktien-Umschreibungs-Kosten	12,499	95	15,077	99
d. Ueberweisung d. Kapital-Reservefonds				
7. Verlust			607,512	84
			5,459,361	56

	M.	S.	M.	S.
1. Schäden, einschließl. Kosten, aus d. Vorjahren:				
a. gezahlt	135,174	96		
b. zurückgestellt	15,702	71	150,877	67
2. Schäden, einschließl. Kosten im Rechnungsjahre, abzügl. des Anteils der Rückversicherer:				
a. gezahlt:				
Feuerversicherung	1,672,658	80		
Einbruchversicherung				
Glasversicherung	19	78	1,672,678	58
b. zurückgestellt:				
Feuerversicherung	246,479	77		
Einbruchversicherung				
Glasversicherung			246,479	77
3. Rückversicherungs-Prämie:				
Feuerversicherung	1,550,434	63		
Einbruchversicherung	2,132	80		
Glasversicherung			1,552,567	43
4. Provisionen abzüglich des von den Rückversicherern erstatteten Anteils:				
Feuerversicherung	499,385	41		
Einbruchversicherung	249	03		
Glasversicherung	226	14	499,860	58
5. Steuern und öffentliche Abgaben			24,209	17
6. Verwaltungskosten:				
a. Geschäftskosten der Direktion	116,786	50		
b. Agentenkosten	75,875	79		
c. Organisations- und Reisekosten	219,529	54	412,191	83
7. Freiwillige Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbes. für das Feuerlöschwesen			1,792	90
8. Abschreibungen:				
a. auf Inventar und Drucksachen	23,588	40		
b. Versicherungs-Schilder-Bestand	268	60		
c. auf Ausstände bei Rückverf. Gesellschaften	4,442	25	28,299	25
9. Coursverluste auf Wertpapiere			35,351	
10. Prämien-Ueberträge:				
Feuerversicherung	880,169	02		
Einbruchversicherung	1,923	45		
Glasversicherung	1,270	74	883,363	21
11. Sonstige Reserven				
12. Sonstige Ausgaben:				
a. Zinsen auf Baarkauttionen			1,690	17
b. Coursverluste auf fremde Valuten	1,690	17	1,690	17
			5,459,361	56

Activa.

Bilanz am 31. Dezember 1899.

Passiva.

	M.	S.	M.	S.
1. Wechsel der Aktionäre			4,500,000	
2. Grundbesitz abzügl. hypothekarischer Belastung			967,480	
3. Hypotheken				
4. Darlehne				
5. Wertpapiere nach Maßgabe des Reichsges. v. 18. Juli 1884			557,787	50
6. Wechsel			11,500	
7. Guthaben bei Bankhäusern			97,977	11
8. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften	414,006	66	41	
Abschreibung	4,442	25	409,564	05
9. Zinsen-Forderungen (Etüdzinsen)			7,708	
10. Ausstände: a. bei General-Agenten	225,485	70		
b. bei Dritten	1,654	19	227,139	89
11. Rückstände der Versicherten				
12. Baare Kasse			104,495	78
13. Inventar und Drucksachen			37,971	21
14. Sonstige Activa: Versicherungs-Schilder-Bestand				
15. Fehlbetrag			607,512	84
			7,529,131	79

	M.	S.	M.	S.
1. Aktien-Kapital			6,000,000	
2. Kapital-Reservefonds				
3. Spezial-Reserve				
4. Schaden-Reserve:				
a. Feuerversicherung			262,182	48
b. Einbruchversicherung				
c. Glasversicherung				
5. Prämien-Ueberträge:				
a. Feuerversicherung	880,169	02		
b. Einbruchversicherung	1,923	45		
c. Glasversicherung	1,270	74	883,363	21
6. Gewinn-Reserve der Versicherten				
7. Guthaben:				
a. Dritter und General-Agenturen	3,740	94		
b. anderer Versicherungs-Anstalten	429,845	16	433,586	10
8. Baar-Kauttionen				
			7,529,131	79

München, den 4. Mai 1900.

Süddeutsche Feuerversicherungs-Bank.
H. Bothe.

6.118

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtsstreite.

Adung.
C.132.2. Forstheim. In Sachen Kaufmann Emil Reis in Forstheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Netter hier gegen Schmiedemeister Wilhelm Lindemann in Eichenfeld, z. Bt. an unbekanntem Orten abwesend, Forderung betr., ist der Termin vom 13. t. Mts. auf Dienstag, den 17. August l. J. S., Vormittags 9 Uhr, verlegt, zu welchem der kl. Vertreter den Beflagten ladet. Forstheim, den 28. Juni 1900. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Dufner.

Aufgebot.
C.181.3. Nr. 20258. Mannheim. Die Maschinenfabrik Wadenia vorm. Wm. Plaz Söhne u. G. in Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Pfälzer in Mannheim hat das Aufgebot folgender Wechsel beantragt:
1. Ein Accept des Ludwig Schäfer in Wiesheim über 490.— M. ausgestellt von der Antragstellerin in Wiesheim am 20. April 1900 und fällig am 30. Mai 1900. Zahlbar bei der Mannheimer Bank in Mannheim.
2. Ein Accept des Th. Bädner in Wfaden über 727,10 M., ausgestellt von der Antragstellerin in Wiesheim am 1. Mai 1900 und fällig am 1. August 1900. Zahlbar bei der Reichsbankhauptstelle in Mannheim.
3. Ein Accept des J. Bief in Mannheim über 143,95 M., zahlbar in Mannheim, ausgestellt von der Firma J. Thiery & Cie. in Basel am 23. Dezember 1899 und fällig am 23. Mai 1900.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag den 1. Februar 1901 anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird. Mannheim, den 19. Juni 1900. Großh. Amtsgericht II.

Konturs.
C.219. Wollsch. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Geschwister Wollsch in Schiltach wurde gemäß §§ 161, 162, 163 R.G.O. nach erfolgter Abhaltung des Schlusstermins und nach Vollzug der Schlussverteilung aufgehoben. Wollsch, den 2. Juli 1900. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: S. B.: Spiegel.

Vermögensabsonderung.
B.966. Nr. 6136. Mosbach. Durch Urteil der II. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Mosbach vom 26. Mai 1900 wurde die Ehefrau des Schmieds Ferdinand Schäfer in Wfaden geb. Gramlich in Mainz für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Mosbach, den 5. Juni 1900. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Wegert.